



TOP 9 Neufassung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührenordnung)

Beschlussvorschlag:

1. Die vollständige Gebührenkalkulation Bestattungswesen für den Kalkulationszeitraum 2022 bis 2026 (fünfjähriger Kalkulationszeitraum) wird zur Kenntnis genommen.
2. Die vorgenommenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen der Kalkulation wird bestätigt und beschlossen.
3. Der Inhalt der Kalkulation einschließlich des Erläuterungstextes wird übernommen und komplett übernommen.
4. Die Friedhofsordnung wird - wie in der Anlage aufgeführt – übernommen. beschlossen.
5. Der Gemeinderat beschließt die beigefügte Friedhofssatzung der Gemeinde Hausen am Tann laut Anlage zum 26.03.2025.

Sachverhalt

Nach ständiger Rechtsprechung muss dem Gemeinderat bereits vor der Beschlussfassung über eine Gebührensatzung eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelte Gebührenbedarfsberechnung vorliegen. Rechtliche Grundlage für die Erhebung von Bestattungs- und Grabnutzungsgebühren ist das Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG), insbesondere der § 14. Die in der Gebührenkalkulation ermittelten Sätze stellen Obergrenzen dar, die nach § 14 Abs. 1 KAG nicht überschritten werden dürfen.

Der Gemeinderat hat im Rahmen einer solchen Gebührenkalkulation als satzungsggebendes Organ bestimmte Ermessens- und Prognoseentscheidungen zu treffen. Diese Entscheidungen sind gerichtlich dahingehend überprüfbar, ob das jeweilige Ermessen fehlerfrei ausgeübt wurde.

Mit der Durchführung der Gebührenkalkulation Bestattungswesen für die Jahre 2022 – 2026 wurde die Gesellschaft für Kommunalberatung mbH Heyder und Partner aus Tübingen beauftragt. Die Ergebnisse sind als Beratungsgrundlage in Anlage 1 zu dieser GR-Drucksache beigefügt.

Finanzen/ Kostendeckung

Wie auch schon Beratungen im Rahmen der Friedhofskonzeption ergeben haben, verändert sich die Bestattungskultur auf den Friedhöfen zunehmend. Die Veränderungen in der Bestattungskultur müssen sich zwangsläufig dann auch auf die Gebührensituation auswirken. So wird künftig ein erhöhter Pflegeaufwand durch die Gemeinde erforderlich sein. Außerdem müssen sich die Kosten für die Konzeption und deren Umsetzung auch auf die Gebühren auswirken. Der Kalkulation werden die voraussichtlichen Kosten der nächsten Jahre zugrunde gelegt. Bei öffentlichen Einrichtungen darf maximal eine kostendeckende Gebühr verlangt werden, d.h. es ist eine Gebührenobergrenze vorhanden, die nicht überschritten werden darf.

Insgesamt ist es sehr problematisch, die Friedhofsgebühren zu kalkulieren, da die Berechnung von zahlreichen Unwägbarkeiten – insbesondere Anzahl der Sterbefälle – abhängt. Daher sollten im Bestattungswesen nicht die Maßstäbe an eine Kalkulation angelegt werden, wie dies beim Wasser und Abwasser der Fall ist.

Stellungnahme der Verwaltung

Es wird vorgeschlagen, die Gebühren, wie nachstehend aufgeführt, zu erhöhen:

Gebührenübersicht									
Gebührentatbestände	I Nutzungszeit	II Bisheriger Gebührensatz	III	IV	V	VI	VIII	90 %	
			Gebührenanteil Friedhofs- unterhalt <small>(Flä. + Stellenk.)</small>	Abzug pol. Grün (5 %) <small>III * 5 %</small>	Anteil Pflege	Zusatzkosten Gemeinschafts- urnenfeld	Gebühren- obergrenze <small>III - IV + V + VI + VII</small>		
I. Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten									
1. Reihengrab									
1.1	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	25 Jahre	100,00 €	832,93 €	41,65 €	-	-	791,28 €	712,16
1.2	für Personen unter 10 Jahren	25 Jahre	75,00 €	716,64 €	35,83 €	-	-	680,81 €	612,73
1.3	Umengrab	15 Jahre	50,00 €	304,40 €	15,22 €	198,24 €	-	487,42 €	438,67
1.4	Gemeinschaftsurnenfeld	15 Jahre	k.A.	236,62 €	11,83 €	50,98 €	53,70 €	329,46 €	296,51
2. Wahlgrab									
2.1	Erdwahlgrab	30 Jahre	k.A.	1.446,06 €	72,30 €	-	-	1.373,76 €	1.236,38
2.2	Umenwahlgrab	30 Jahre	k.A.	701,82 €	35,09 €	-	-	666,73 €	600,06
II. Verlängerung Nutzungsrecht je Stelle und Jahr									
1. Wahlgräber									
1.1	Erdwahlgrab	1 Jahr	k.A.	48,20 €	2,41 €	-	-	45,79 €	41,21
1.2	Umenwahlgrab	1 Jahr	k.A.	20,29 €	1,01 €	-	-	19,28 €	17,35
III. Bestattungsgebühren									
1. Erdgrab									
1.1	Personen im Alter von 10 und mehr Jahren		460,00 €					884,24 €	795,82
1.2	Personen im Alter unter 10 Jahren		300,00 €					392,77 €	353,49
2. Beisetzung von Aschen									
2.1	Umengrab		280,00 €					368,97 €	332,07
3. Sonstiges									
3.1	für die Dekoration des Grabes Reihengrab		35,00 €					50,00 €	45,00
3.2	für die Dekoration des Grabes Kindergrab		35,00 €					20,00 €	18,00
3.3	für die Dekoration des Grabes Umengrab		35,00 €					10,00 €	9,00
IV. Benutzungsgebühren									
1.	Leichenhalle		100,00 €					3.892,07 €	3.502,86